

Allgemeine Geschäftsbedingungen Charter

1. Die nachfolgenden Bedingungen sind Bestandteil des Mietvertrages über eine Yacht, der zwischen dem Mieter und Graf Yachtservice & Charter (Vermieter) abgeschlossen wird. Mit der Buchung erkennt der Mieter die ausschließliche Geltung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen für sich und seine Mitreisenden an.

2. Vertragsabschluss, Zahlung, Kautions

2.1 Der Abschluss des Mietvertrages erfolgt durch verbindliche Buchung des Mieters (Angebot) und einer Auftragsbestätigung des Vermieters (Annahme). Beide Erklärungen haben schriftlich, per Fax oder per Email zu erfolgen.

2.2 Nach Vertragsabschluss ist eine Anzahlung in Höhe von 30 % des Mietpreises zur Zahlung fällig. Die Zahlung des restlichen Mietpreises hat 4 Wochen vor Übergabe der Yacht zu erfolgen. Erfolgt die Anzahlung nicht binnen 8 Tage nach Zugang der Auftragsbestätigung, ist der Vermieter berechtigt, vom Mietvertrag zurückzutreten und das Schiff anderweitig zu vergeben.

2.3 Spätestens bei Übergabe der Yacht hat der Mieter als Sicherheit (Kautions) für die Erfüllung seiner Pflichten eine Geldsumme in Höhe von 1.000,00 € in bar oder per Kreditkarte (Eurocard/Visa) zu leisten.

3. Grundsätzliches Rücktrittsrecht des Mieters, Entschädigung

3.1 Der Mieter ist berechtigt, vor Antritt der Schiffsreise ohne Angaben von Gründen durch schriftliche Erklärung vom Mietvertrag zurückzutreten. In diesem Falle hat der Mieter dem Vermieter folgende Entschädigung zu zahlen:

30 % des Mietpreises bei Zugang der Rücktrittserklärung früher als 8 Wochen vor Mietbeginn.

60 % des Mietpreises bei Zugang der Rücktrittserklärung innerhalb 4 bis 8 Wochen vor Mietbeginn.

90 % des Mietpreises bei Zugang der Rücktrittserklärung später als 4 Wochen vor Mietbeginn.

3.2 Gelingt eine Ersatzvermietung der Yacht innerhalb der Mietzeit, wird dem Mieter die hieraus erzielte Mietzahlung, bis auf eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 100,00 €, auf seine vorstehende Entschädigungspflicht angerechnet. Dem Mieter steht es frei, einen geringeren oder nicht eingetretenen Schaden nachzuweisen. Dem Mieter wird der Abschluss einer Reiserücktrittsversicherung empfohlen.

4. Pflichten des Vermieters

4.1 Die Yacht wird dem Mieter sauber, segelklar und inkl. Treibstoff übergeben.

4.2 Die Yacht ist Haftpflicht- und Vollkaskoversichert.

4.3 Durch erforderliche Reparatur- oder Wartungsarbeiten kann sich die Übergabe der Yacht verschieben. Eine Zeitdifferenz von bis zu 6 Stunden gilt hierbei als vereinbart.

4.4 Kann die Yacht zu dem vereinbarten Termin nicht übergeben werden (z.B. wegen Havarie, Seeuntüchtigkeit infolge Unfalls bei dem Vermieter) kann der Vermieter, sofern für den Mieter zumutbar, eine vergleichbare Ersatzyacht stellen. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderte Leistung mit Mängeln behaftet ist.

5. Der Mieter sichert zu und verpflichtet sich wie folgt:

5.1 Die Grundsätze der guten Seemannschaft zu beherrschen und einzuhalten sowie ausreichende Erfahrungen in der Führung einer Yacht in der gebuchten Klasse zu besitzen bzw. einen verantwortlichen Bootsführer (Skipper) mit diesen Eigenschaften zu stellen.

5.2 Im Besitz des erforderlichen Führerscheins oder Befähigungsnachweises für das Führen der Yacht in der gebuchten Klasse und dem vereinbarten Segelrevier zu sein bzw. einen Skipper mit dieser Eigenschaft zu stellen. Soweit weder der Mieter noch der von ihm gestellte Bootsführer (Skipper) eine entsprechende Legitimation vorweisen kann, ist der Vermieter berechtigt, vom Mietvertrag zurückzutreten. Ansprüche wegen Nichterfüllung sind in diesen Fällen ausgeschlossen.

5.3 Sich vor Törnbeginn über die Gegebenheiten des Fahrgebiets eingehend zu informieren, wie z.B. über Strömungen und veränderte Wasserstände bei starken Winden.

5.4 Yacht und Ausrüstung pfleglich zu behandeln, die Yacht nur mit Bootsschuhen zu betreten und bei Verlassen zu verschließen, das Logbuch in einfacher Form zu führen.

5.5 Den Ölstand, das Kühlwasser und die Bilgen täglich zu überprüfen und den Kühlwasserausstoß zum Auspuff beim laufenden Motor zu überprüfen.

5.6 Bei Anzeichen von Überhitzung des Motors, diesen unverzüglich abzuschalten und abkühlen zu lassen.

5.7 Die gesetzlichen Bestimmungen eines Gastlandes zu beachten, An- und Abmeldungen beim Hafenmeister vorzunehmen sowie anfallende Hafen-gebühren zu bezahlen.

5.8 Nur unter Maschine in Häfen ein- und auszulaufen.

5.9 Den Motor bei Schräglage unter Segel über 10 Grad Krängung nicht zu benutzen.

5.10 Die Yacht nicht zu gewerblichen Zwecken zu verwenden, keine fremden Passagiere mitzunehmen, die Yacht ohne schriftliche Genehmigung des Vermieters keinem Dritten zu überlassen oder zu vermieten, keine gefährlichen Güter oder Stoffe zu transportieren und keine undeklarierten, zollpflichtigen oder verbotenen Waren und Gegenstände sowie Tiere an Bord zu nehmen.

5.11 Mit der Yacht an keiner Regatta teilzunehmen.

5.12 Das vereinbarte Segelrevier nur mit Zustimmung des Vermieters zu verlassen.

5.13 Keine Veränderungen am Schiff oder an der Ausrüstung vorzunehmen.

5.14 Bei Starkwind- bzw. Sturmwarnung alle notwendigen Sicherheitsmaßnahmen für Mannschaft (Rettungsgeräte) und Schiff zu treffen und den nächsten Hafen hilfsweise die Ufernähe oder eine geschützte Bucht aufzusuchen.

5.15 Bei Schäden, Grundberührungen, Kollisionen, Havarien oder sonstigen außergewöhnlichen Vorkommnissen sofort (telefonisch oder per Fax) den Vermieter zu benachrichtigen. Beim Schaden am Schiff oder an Personen eine Niederschrift anzufertigen und für eine Gegenbestätigung des Hafenmeisters, Arztes usw. zu sorgen.

5.16 Außer in Notfällen die Yacht nicht zum Schleppen anderer Fahrzeuge zu verwenden oder sich schleppen oder bergen zu lassen. Schleppmanöver nur mit eigener Leine durchzuführen und keine Vereinbarungen über Abschlepp- oder Bergungskosten zu treffen.

5.17 Die Yacht nach Rückkehr in einwandfreiem, ordentlichem und aufgeklartem Zustand zurück zu geben und den Müll von Bord zu nehmen.

5.18 Schiffszustand und Vollständigkeit von Ausrüstung und Inventar bei der Übergabe- und Rückgabe zu überprüfen (Checkliste) und dies mit seiner Unterschrift zu bestätigen.

5.19 Mängel an der Yacht unverzüglich beim Vermieter anzuzeigen und im Übergabe-/Rückgabeprotokoll zu vermerken. Später angezeigte Reklamationen werden ausgeschlossen.

6. Reparaturen

6.1 Notwendige Reparaturen an der Yacht im Wert von unter 100,00 € kann der Mieter in eigener Verantwortung selbst oder durch Dritte fachmännisch beheben. Soweit höhere Reparaturkosten anfallen hat der Mieter sich vor Durchführung der Reparatur mit dem Vermieter in Verbindung zu setzen. Ausgetauschte Teile sind aufzubewahren.

6.2 Auslagen für Reparaturen, welche infolge von Materialverschleiß notwendig wurden, werden vom Vermieter gegen Vorlage der quittierten Rechnung erstattet.

7. Rücktritt des Mieters oder Minderung des Mietpreises bei verspäteter Übergabe oder Mängel

7.1 Wird die Yacht oder zumindest eine gleichwertige Ersatzyacht nicht rechtzeitig zum vereinbarten Termin vom Vermieter zur Verfügung gestellt, so kann der Mieter frühestens 24 Stunden danach bei voller Erstattung aller geleisteten Zahlungen aus diesem Vertrag zurücktreten.

7.2 Weitergehende Ersatzansprüche des Mieters gegen den Vermieter wegen verspäteter Übergabe, außer für Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit oder Personenschäden sind ausgeschlossen. Tritt der Mieter nicht vom Vertrag zurück, so hat er Anspruch auf Erstattung des anteiligen Mietpreises für die Zeit, um die die Yacht später einsatzfähig wurde.

7.3 Schäden an der Yacht und Ausrüstung, die die Seetüchtigkeit der Yacht nicht beeinträchtigen und die Nutzung der Yacht weiterhin ermöglichen, berechtigen nicht zur Minderung oder zum Rücktritt.

8. Haftung des Vermieters

8.1 Der Vermieter haftet in den Fällen des Vorsatzes oder groben Fahrlässigkeit des Vermieters oder eines Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen haftet der Vermieter nur wegen Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der schuldhaften Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten. Der Schadenersatzanspruch wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

8.2 Für die Genauigkeit der an Bord der Yacht befindlichen Navigationsmittel einschließlich der Seekarten und Handbücher wird vom Vermieter keine Gewähr übernommen.

8.3 Der Vermieter übernimmt keine Haftung für Sachen, die bei Rückgabe in der Yacht zurückgelassen werden.

9. Haftung des Mieters

9.1 Der Mieter und seine Crew sind für Schäden im Zusammenhang mit dem Besitz und Gebrauch der Yacht während der Mietzeit im Rahmen des für die Yacht bestehenden Haftpflicht- und Kaskoversicherungsschutzes von der Haftung freigestellt. Soweit ein solcher Schaden insbesondere infolge nicht versicherten Risikos, Versicherungsausschluss, Leistungsfreiheit des Versicherers infolge Obliegenheitsverletzung oder vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Schadensverursachung nicht von dem Haftpflicht- und Kaskoversicherungsschutz umfasst ist und der Versicherer deshalb die Schadenregulierung verweigert oder eine geleistete Schadenregulierung regressiert, haftet der Mieter für sich und seine Crew nach den gesetzlichen Bestimmungen.

9.2 Sind Mieter und Bootsführer (Skipper) nicht identisch, tritt der Mieter der Haftung des Bootsführers bei.

9.3 Dem Mieter bzw. dem Bootsführer (Skipper) wird ausdrücklich angeraten, eine erweiterte Skipperhaftpflichtversicherung und eine Folgeschadenversicherung abzuschließen.

9.4 Der Mieter haftet unbeschränkt für während der Mietzeit begangene Verstöße gegen gesetzliche Bestimmungen, insbesondere Verkehrs- und Ordnungsvorschriften. Der Mieter stellt den Vermieter von sämtlichen Buß- und Verwarnungsgeldern, Gebühren und sonstigen Kosten frei, die Behörden anlässlich solcher Verstöße von dem Vermieter erheben.

9.5 Lässt der Mieter die Yacht an einem anderen als den vereinbarten Rückgabeort zurück, so ist der Mieter dem Vermieter zur Erstattung der Rückführungskosten verpflichtet. Sollte die Rückführung der Yacht den Mietzeitraum überschreiten, gilt die Yacht erst mit Eintreffen im vereinbarten Rückgabehafen als vom Mieter zurückgegeben.

9.6 Die verspätete Rückgabe der Yacht führt zur Verlängerung des Mietertrages um die Verspätung und der Ersatzpflicht des Mieters für Nutzungsausfallschäden des Vermieters.

10. Sonstiges

10.1 Eine Verlängerung des Mietvertrages ist nur mit Zustimmung des Vermieters möglich.

10.2 Bei offensichtlichen Fehlern bei Berechnung des angeführten Mietpreises hat der Vermieter und der Mieter das Recht und die Pflicht, den Mietpreis gemäß der gültigen Preisliste zu korrigieren, ohne dass die Rechtswirksamkeit des Mietvertrages im Übrigen berührt wird.

10.3 Mündliche Zusagen und Nebenabreden sind nur nach schriftlicher Bestätigung durch den Vermieter wirksam. Auskünfte werden nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr erteilt. **Haustiere sind generell nicht an Bord erlaubt!**

10.4 Die Unwirksamkeit einzelner Regelungen berührt nicht die Gültigkeit des Mietvertrages im Übrigen. Die Parteien vereinbaren, die unwirksame Regelung durch eine, dieser möglichst nahekommenden Regelung zu ersetzen.

11. Gerichtsstand, anwendbares Recht

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist der Geschäftssitz des Vermieters. Es gilt ausschließlich deutsches Recht.